

Beschlussvorlage

zu Punkt 4. für die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung (Gemeinde Bovenau) am Dienstag, 24. September 2013

Beratung und Beschlussfassung über die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 26.05.2013

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Gemäß § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) hat die neue Gemeindevertretung nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss über die Gültigkeit der Gemeindewahl sowie über Einsprüche in folgender Weise zu beschließen:

1. War eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Wahlkreis oder die Verteilung der Sitze aus den Listen im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen.
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
4. Liegt keiner der unter Nummer 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Gemeindewahl liegen nicht vor.

Das Ergebnis der Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss wird in der Sitzung bekannt gegeben.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

3. Beschlussvorschlag:

(vorbehaltlich des Prüfungsergebnisses des Wahlprüfungsausschusses)

Die Gemeindevertretung beschließt, die Gemeindewahl vom 26. Mai 2013 für gültig zu erklären, da keine der in § 39 GKWG unter Nr. 1 bis 3 genannten Rechtsverletzungen vorliegt.

Im Auftrage

gez.
Joachim Haller

gesehen:
gez.

Jürgen Liebsch
(Der Bürgermeister)